

Statement

des Wiener Integrationsrates zu Staatsbürgerschaft und Einbürgerung

Der Wiener Integrationsrat (W.I.R.) ist ein unabhängiges Gremium von Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis. Er wurde von Vizebürgermeister und Integrationsstadtrat Christoph Wiederkehr 2021 initiiert.

Der Wiener Integrationsrat dient der sachlichen und faktenbasierten Auseinandersetzung mit den Themen Integration und Diversität. Im Frühjahr 2023 beschäftigte sich der W.I.R. mit den Themen Staatsbürgerschaft und Einbürgerung und veröffentlichte² ein Statement dazu, welches im Folgenden abgedruckt ist.

Staatsbürgerschaft und Einbürgerung: Zugang zur Staatsbürgerschaft im Interesse der Stadt Wien

4. STATEMENT DES WIENER INTEGRATIONS-RATS, WIEN, 30. MAI 2023

Zusammenfassung

Die absolute Zahl der Einbürgerungen und die Einbürgerungsrate sind in Wien – wie in ganz Österreich – in den letzten 20 Jahren auf ein im europäischen Vergleich extrem niedriges Niveau gefallen. Dennoch wächst Wien fast ausschließlich durch Zuwanderung. Daraus ergibt sich ein stark wachsender Anteil an niedergelassener Wohnbevölkerung ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Aus der Perspektive der Migrationsstadt Wien entsteht ein gravierendes Demokratiedefizit, weil derzeit schon mehr als ein Drittel der Wohnbevölkerung vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Dadurch sinkt die Legitimität demokratischer Gesetzgebung, die Vertretung der Interessen der Wohnbevölkerung in der Politik wird systematisch verzerrt und das Land Wien erhält weniger Sitze in National- und Bundesrat als ihm aufgrund seiner Bevölkerungsgröße zustünden. Einbürgerung wirkt zudem als Katalysator für die soziale Integration der ersten Generation von Migrant*innen und automatischer Erwerb bei Geburt fördert die Integration der zweiten Generation. Durch die hohen gesetzlichen Hürden und die lange Verfahrensdauer bei der Einbürgerung verpufft jedoch die Integrationswirkung des Staatsbürgerschaftserwerbs in Österreich weitgehend.

Eine umfassende Reform des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes sollte vor allem die Aufenthaltsfristen verkürzen, die Einkommenshürden drastisch reduzieren, Doppelstaatsbürgerschaften allgemein akzeptieren und in Österreich geborenen Kindern automatisch die Staatsbürgerschaft geben, wenn ein Elternteil bereits 5 Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hat.

Die Wiener Koalitionsregierung hat sich in ihrem Programm verpflichtet, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, gegenüber dem Bund für ein integrationsfreundliches Staatsbürgerschaftsgesetz einzutreten und mit einer eigenen Kampagne für die Einbürgerung in Wien zu werben. Mehr Ressourcen in die Aufstockung und Reform der für Einbürgerungen zuständigen MA 35 zu investieren und politischen Druck für eine umfassende Neugestaltung des Staatsbürgerschaftsgesetzes aufzubauen, sind auch die dringendsten Empfehlungen des Wiener Integrationsrats. Eine Einbürgerungskampagne wäre sinnvoll, wenn der Rückstau an Anträgen in der MA 35 erfolgreich bewältigt

wurde. Der Integrationsrat schlägt jedoch auch kleinere Reformschritte vor, wie etwa die Auslotung und stärkere Berücksichtigung von verbleibenden Ermessensspielräumen bei der verlangten Vorlage von Dokumenten aus den Herkunftsländern oder dass nicht nur Unionsbürger*innen, sondern auch Drittstaatsangehörige zunächst die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, bevor sie die bisherige zurücklegen müssen.

1. Warum Einbürgerungen im Interesse der Stadt Wien sind

Wien ist eine dynamische Stadt mit einer stark wachsenden Bevölkerung. Alleine seit 2005 ist die Stadt um die Größe von Graz gewachsen und wird voraussichtlich in den nächsten Jahren die 2-Millionen-Grenze überschreiten. Wie für Metropolen typisch, ist dabei insbesondere internationale Zuwanderung der Motor des städtischen Bevölkerungswachstums.³ Zu Beginn des heurigen Jahres besaßen 678.866 der nahezu 2 Millionen Wiener*innen keine österreichische Staatsbürgerschaft. Der Anteil der Nicht-Staatsbürger*innen an der Stadtbevölkerung ist damit alleine in den letzten 10 Jahren von 23 Prozent im Jahr 2013 auf aktuell über 34 Prozent angestiegen.⁴ Die große Mehrheit dieser Menschen in Wien haben ihren neuen Lebensmittelpunkt langfristig nach Österreich verschoben und ihren Aufenthalt verstetigt: Knapp mehr als die Hälfte (50 Prozent) aller Wiener*innen ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben schon seit 10 Jahren oder länger im Land und fast 4 Fünftel (79 Prozent) bereits länger als 5 Jahre. 16 Prozent (knapp 100.000) der in Wien lebenden Nicht-Österreicher*innen sind in Österreich zur Welt gekommen.⁵

Als Stadt weist Wien im Vergleich mit den anderen österreichischen Bundesländern mit deutlichem Abstand den höchsten Anteil an Nicht-Staatsangehörigen an der Bevölkerung auf (nach Wien rangieren an 2. und 3. Stelle Vorarlberg und Salzburg mit je rund 19 Prozent⁶). Dass hohe Anteile von zugewandeter Bevölkerung ohne Staatsbürgerschaft primär ein städtisches Phänomen sind, zeigt der Vergleich mit anderen österreichischen Städten, die nahe an Wien herankommen – Wels und die Stadt Salzburg mit je rund 30 Prozent, Innsbruck (29 Prozent), Graz und Linz (je rund 26 Prozent).⁷

3 Bevölkerungsentwicklung Wien 2022 (vorläufige Daten), wien1x1.at/bevoelkerungsentwicklung-2022/ [10.05.2023].

4 Statistik Austria, Bevölkerung zu Quartalsbeginn seit 2010 nach Bundesland und Staatsangehörigkeit, statistik.at/fileadmin/pages/405/Bevoelkerung_Quartalsbeginn_Bundesl_Staatsangeh_Zeitreihe_seit_2010.ods [10.05.2023].

5 Stadt Wien- Integration und Diversität (2022): Wiener Bevölkerung. Daten und Fakten zu Migration und Integration 2022 [Stand der Daten 1. Jänner 2022].

6 Statistik Austria, Bevölkerung zu Jahresbeginn 2022 nach Bundesland und Gemeinde, StatCube [10.05.2023].

7 Ibid.

Repräsentations-, Legitimations- und Demokratiedefizit

Dieser hohe und wachsende Anteil der Wiener Bevölkerung mit zum Teil langer Aufenthaltsdauer, aber ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist ein Problem mit weitreichenden Auswirkungen auf das politische Gefüge nicht nur Wiens, sondern ganz Österreichs, auf die kommunale Demokratie und die Integration.

Da das Wahlrecht in Österreich bundesverfassungsrechtlich an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist, bedeutet der Nicht-Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft den weitgehenden Ausschluss vom Wahlrecht. Nur Unionsbürger*innen sind in Wien wahlberechtigt; das allerdings auch nur auf Bezirksebene. Bei den Gemeinderats- und Landtagswahlen ist damit jede 3. Wienerin und jeder 3. Wiener ausgeschlossen und damit im politischen Geschehen nicht repräsentiert. Die Stimmabgabe ist die Möglichkeit, politische Präferenzen zu artikulieren, auf eigene Anliegen und Interessen aufmerksam zu machen, an gemeinsamen Entscheidungen mitzuwirken, politisches Handeln zu legitimieren, Fehlverhalten des politischen Personals zu sanktionieren und die Geschicke des Landes mitzugestalten. Wer jedoch über keine Stimme verfügt, ist politisch machtlos und erhält nach der politischen Marktlogik von Parteien und Kandidat*innen auch weniger Aufmerksamkeit. Interessen bleiben unberücksichtigt, und Anliegen werden nicht repräsentiert. Für die Demokratie bedeutet dieses zunehmende Auseinanderdriften von Wohnbevölkerung und wahlberechtigter Bevölkerung damit ein gravierendes Repräsentations- und Legitimationsdefizit.

Ein Blick auf die letzten Wiener Gemeinderats- und Landtagswahlen im Jahr 2020 zeigt bereits drastisch die Auswirkungen dieser Entwicklung: Nur knapp 46 Prozent der Wiener*innen im Wahlalter haben an dieser Wahl tatsächlich teilgenommen und eine der kandidierenden Parteien gewählt. Die Mehrheit aber hat an dieser Wahl nicht mitgewirkt, weil sie entweder nicht wahlberechtigt war (29,9 Prozent) oder sich der Stimmabgabe enthielt (24,4 Prozent) (Valchars/Kohlenberger 2021).

Die große Zahl von Wiener*innen, die vom Wahlrechtsausschluss betroffen sind, führt darüber hinaus aber noch zu deutlich weitreichenderen Verzerrungen der Repräsentation. Die Wahlberechtigten sind kein Spiegelbild der Wiener Bevölkerung mehr, sie sind beispielsweise im Durchschnitt älter und einkommensstärker, sind stärker in bestimmten Bezirken und Stadtteilen konzentriert und arbeiten in anderen Branchen und Berufen als die Gesamtheit der Wiener*innen im Wahlalter. Da sich die Politik primär an ihren jeweiligen Wähler*innen orientiert, werden so nicht nur die Interessen von Migrant*innen weniger beachtet, sondern es wird auch eine ganze Reihe weiterer Bevölkerungsgruppen mit weniger politischem Gewicht ausgestattet als ihnen zustünde (Stadlmair 2018a, Zandonella/Ehs 2020).

Diese verzerrte Repräsentation hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf das innerstädtische politische Gefüge, sondern darüber hinaus auch auf die Position Wiens auf bundespolitischer Ebene. Beispielsweise werden die Sitze im National- und Bundesrat auf die 9 Bundesländer nach der Zahl der gemeldeten Staatsbürger*innen aufgeteilt und nicht nach der Bevölkerungsgröße. So hat Niederösterreich zwar weniger Einwohner*innen als Wien, dem Bundesland kommt mit 37 Nationalratsmandaten aber ein deutlich stärkeres Gewicht zu als Wien mit 33 Mandaten.

Nicht zuletzt bildet der wahlrechtliche Ausschluss eines großen Teils der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte Anreize für politische Parteien, in Wahlkämpfen Vorurteile gegen diese Gruppen zu mobilisieren, weil bei Wähler*innen mit migrationsfeindlichen Einstellungen mehr Stimmen zu holen sind als bei Migrant*innen.

Staatsbürgerschaftserwerb als Katalysator für Integration

Seit der Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1998 wird in Österreich immer wieder betont, dass die Staatsbürgerschaft ein „hohes Gut“ und ihr Erwerb „der letzte Schritt einer geglückten Integration in Österreich“ sei.⁸ Diese Formel diene als Rechtfertigung für zahlreiche Verschärfungen der Einbürgerungsbedingungen seither. Was dabei ausgeblendet wird, ist die Frage, ob der Zugang zur Staatsbürgerschaft nicht umgekehrt für die Integration von Migrant*innen wichtig ist. Dieser Frage sind in letzter Zeit eine Reihe von internationalen sozialwissenschaftlichen Studien nachgegangen, deren Ergebnisse sich so zusammenfassen lassen: Einbürgerung korreliert mit höherem Einkommen, weniger Arbeitslosigkeit, besseren Wohnverhältnissen und Bildungskarrieren der Kinder nach dem Erwerb der Staatsbürgerschaft. Dieser Zusammenhang beruht nicht nur darauf, dass Menschen mit besseren Integrationsvoraussetzungen auch häufiger Einbürgerungsanträge stellen – in einer Schweizer Studie wurde auch eine kausale Wirkung der Einbürgerung auf soziale Integration nachgewiesen (Hainmueller/Hangartner 2017). Bei einem Vergleich von ansonsten ähnlichen Einwanderer*innengruppen stellten die Autoren fest, dass der Erhalt der Schweizer Staatsbürgerschaft die langfristige Integration signifikant verbesserte. Auch andere Studien zeigen positive Effekte der Einbürgerung auf die Löhne, die Sozialkontakte und die Erwerbsquote von Migrant*innen. Allerdings hängt diese Wirkung auch von den Einbürgerungsbedingungen ab. Ist die Einbürgerung sehr schwierig, und können die Voraussetzungen erst viele Jahre nach der Einwanderung erfüllt werden, dann verpufft der Integrationseffekt. Einen zusätzlichen An Schub für die Integration liefert die Einbürgerung dann, wenn sie eine realistische Perspektive innerhalb von 4 bis 6 Jahren Aufenthalt darstellt. Die Erklärung dafür könnte sein,

8 ErlRV 1283 BgNR XX. GP, 6, parlament.gv.at/gegenstand/XX/I/1283. Siehe z.B. auch: bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/staatsbuergerschaft.html

dass die Aussicht auf die Staatsbürgerschaft die Motivation für Niederlassung und daher auch individuelle Integrationspläne verstärkt (Peters et al. 2018). Der Integrationseffekt der Einbürgerung lässt sich also einerseits durch höhere Identifikation mit dem Zielland und andererseits weniger Diskriminierung durch Einheimische erklären, die Eingebürgerte als eher zugehörig und somit ihnen gleichgestellt wahrnehmen, wodurch strukturelle wie individuelle Barrieren reduziert werden. Der Integrationsgewinn durch Einbürgerung ist besonders deutlich für Menschen aus weniger entwickelten Herkunftsländern (Peters et al. 2019).

Einen ähnlichen Integrationseffekt belegen auch jüngste Studien des deutschen Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, in denen die ergänzende Einführung des Geburtslandprinzips in Deutschland durch eine Gesetzesreform 1999 analysiert wird. Demnach weisen Kinder nicht-deutscher Eltern, die durch diese Neuregelung die deutsche Staatsbürgerschaft automatisch bei ihrer Geburt in Deutschland erworben haben, höhere Bildungserwartungen und höhere tatsächliche schulische Leistungen auf. So steigt beispielsweise die Wahrscheinlichkeit des Besuchs des Kindergartens und des Gymnasiums, zusätzlich verbessern sich ihre Deutschfähigkeiten (und die ihrer Eltern), das sozioemotionale Verhalten und ihre Schulleistungen im Vergleich zu Kindern, die bei ihrer Geburt in Deutschland nicht die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hatten.⁹

Aus den Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung und bei Kindern automatisch bei der Geburt als eine Art „Katalysator“ die Integration kausal beschleunigen kann und nicht den krönenden Abschluss eines Integrationsprozesses darstellt.

Einbürgerung alleine garantiert jedoch noch nicht die volle politische Integration. Studien auch für Wien zeigen, dass Eingebürgerte eine deutlich niedrigere Wahlbeteiligung aufweisen als gebürtige Staatsbürger*innen. Dies liegt daran, dass eine Umgebung von Nichtwahlberechtigten sich auch auf die Beteiligung von Wahlberechtigten auswirkt. Das soziale Umfeld und persönliche Netzwerke haben insbesondere bei Wahlen großen Einfluss auf politische Partizipation (Ehs 2018).

Gegen eine leichtere Einbürgerung und den Zugang zu Wahlrechten wird manchmal eingewendet, dass damit ethnische Konflikte oder von autoritären Regierungen in den Herkunftsländern propagierte Wertvorstellungen in die heimische Politik getragen werden könnten. Es ist eine Tatsache, dass in diversen Migrationsgesellschaften oft auch

illiberale Werte und antidemokratische Haltungen – sowohl unter „Einheimischen“ als auch unter „Zugewanderten“ – stärker artikuliert werden. In Österreich ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten das Stimmpotenzial für die rechtsnationale FPÖ, die sich am Vorbild Viktor Orbáns orientiert, besonders hoch. Gleichzeitig stimmt seit Einführung des Wahlrechts für türkische Staatsangehörige im Ausland ein besonders hoher Anteil von türkischen Wähler*innen in Österreich für den autoritären Staatspräsidenten Erdoğan (in den Wahlen 2018 und 2023 jeweils mehr als 70 Prozent). Die Verteidigung demokratischer Werte und des Rechtsstaats ist sowohl in der gesamten österreichischen Gesellschaft als auch innerhalb der Einwanderer*innen-Communities eine zentrale Aufgabe. Der langjährige Ausschluss der Migrant*innen von politischer Partizipation erschwert diese. Er erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass autoritäre Regimes in Herkunftsstaaten, wie jenes von Erdoğan in der Türkei, erfolgreich als „Schutzmacht“ für eine ausgegrenzte Diaspora auftreten können und verringert die Chance auf die „Rücküberweisung“ demokratischer Einstellungen aus Österreich in diese Herkunftsländer.

Unsere Schlussfolgerung ist, dass Wien ein fundamentales Interesse daran hat, den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die hier geborenen und niedergelassenen Menschen zu fördern und die Einbürgerungsraten entsprechend zu erhöhen. Die politische Inklusion und Gleichberechtigung der Menschen mit Migrationsgeschichte würden die Qualität der Demokratie in der Stadt erhöhen und auch deren soziale Integration beschleunigen.

2. Die notwendige Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes

Die Zahl der jährlichen Einbürgerungen in Wien ist in den letzten 20 Jahren massiv zurückgegangen. Während in den Jahren bis 2003 langfristig die Einbürgerungszahlen deutlich gestiegen sind und 2003 einen Höhepunkt von über 18.000 erreicht haben, sind sie in den Jahren danach deutlich gesunken und erreichten 2010 mit 1.745 Einbürgerungen nur mehr ein Zehntel des Wertes von 2003. In den Folgejahren nahmen die Einbürgerungen langfristig wieder zu und erreichten im Vorjahr schließlich 4.478, was dem Niveau der 1980er-Jahre entspricht.¹⁰ Wien folgt damit im Wesentlichen der Entwicklung der österreichweiten Einbürgerungen, welche primär durch die schrittweisen Verschärfungen der Einbürgerungskriterien im Staatsbürgerschaftsgesetz ab 1998 geprägt ist (Valchars/Bauböck 2021: 73ff).

⁹ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Frühzeitiger Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhöht Bildungserwartungen und Bildungschancen, bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2022/2022-12-22-Einbuergungen-erhoehen-Bildungserwartungen-und-verbessern-schulische-Leistungen-von-Kindern.html [15.05.2023].

¹⁰ Statistik Austria, Einbürgerungen im Berichtsjahr nach Anzahl der Einbürgerungen und Bundesland, StatCube [11.05.2023]. Berücksichtigt werden Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz in Wien; Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nach einer Gesetzesänderung für Nachfahren von Verfolgten des Nationalsozialismus ab Ende 2021 möglich wurden und stark angestiegen sind, bleiben hier unberücksichtigt. Ein Großteil dieser Einbürgerungsverfahren wird zwar von Wiener Behörden durchgeführt, die Einbürgerungen selbst bleiben aber ohne Auswirkungen auf die Wiener Bevölkerungszahlen.

Dies bestätigt auch ein Blick auf die Einbürgerungsrate: Sie betrug im Jahr 2022 in Wien (wie auch österreichweit) 0,7 Prozent. In diesem Jahr wurden somit nur 7 von 1.000 Wiener*innen ohne österreichische Staatsbürgerschaft eingebürgert. 2002 lag dieser Wert in Wien noch bei 6,7 Prozent, seit 2010 trotz steigender Einbürgerungszahlen konstant auf niedrigem Niveau zwischen 0,5 Prozent und 0,8 Prozent (in Österreich zwischen 0,6 Prozent und 0,7 Prozent).¹¹ Auffallend sind diese niedrigen Einbürgerungsraten nicht nur im zeitlichen Verlauf, sondern auch im europäischen Ländervergleich: 2021 (aktuellste Vergleichszahlen) hatten nur die baltischen Staaten eine niedrigere Einbürgerungsrate als Österreich. Der EU-Durchschnitt lag bei 2,0 Prozent und war damit fast 3-Mal so hoch, Deutschland bei 1,2 Prozent und Schweden gar bei 10,0 Prozent.¹²

Gesetzliche Hürden beim Zugang zur Staatsbürgerschaft

Im internationalen Vergleich ist Österreich beim Zugang zur Staatsbürgerschaft einer der restriktivsten Staaten. In dieser Hinsicht rangiert Österreich zusammen mit Bulgarien am letzten Platz in Europa beim vom Brüsseler Thinktank Migration Policy Group erstellten Migrant Integration Policy Index (Solano/Huddleston 2020).

Die Bedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung sind zahlreich und schwer zu erfüllen. Sie stellen im Alltag vieler Betroffener hohe, zum Teil unüberwindbare Hürden dar. Die vom Bundesgesetzgeber im Staatsbürgerschaftsgesetz festgelegten Einbürgerungskriterien wurden in den letzten beiden Jahrzehnten ab 1998 durch mehrere Novellen schrittweise ergänzt und verschärft (Valchars/Bauböck 2021). Insbesondere das gesetzlich verlangte Mindestwerbseinkommen bildet eine hohe soziale Hürde für die Einbürgerung (Stadlmair 2014; 2018b), von der zudem Frauen und insbesondere Alleinerzieherinnen im besonderen Maße betroffen sind (Rössl/Valchars 2019). In Wien leben zwischen 15 Prozent und 20 Prozent der Drittstaatsangehörigen mit mehr als 10 Jahren Aufenthalt in Österreich in Haushalten, die das für eine Einbürgerung nötige Einkommen nicht erreichen.¹³ Hinzu kommen hohe Einbürgerungsgebühren (Bundes- und Landesgebühren), die für Personen mit geringem Einkommen ein zusätzliches Hindernis darstellen können. So machen beispielsweise die Bundes- und Landesgebühren

bei einer gemeinsamen Einbürgerung von 2 Erwachsenen und einem Kind in Wien mehr als EUR 2.700,- aus (Stiller 2019: 90ff). Möglicherweise anfallende Übersetzungs- und Beglaubigungskosten für vorzulegende Dokumente und Gebühren für die Rücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaften können hier den finanziellen Aufwand noch deutlich erhöhen.

Einen Ausschluss anderer Art stellt die Bedingung sozialen Wohlverhaltens und rechtlicher Unbescholtenheit dar. Im Wiederholungsfall können sogar bestimmte Verwaltungsübertretungen den Zugang zur Staatsbürgerschaft blockieren (Stern 2012: 338f). Immer wieder kommt es vor, dass eine Einbürgerung wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder einer fehlenden Kfz-Begutachtung abgelehnt wird (Ecker et al. 2017:194-230).

Eine Regeleinbürgerung ist in Österreich erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 10 Jahren, die nicht durch zu lange Auslandsaufenthalte unterbrochen werden darf, möglich¹⁴, für die zudem eine lückenlose Kette von Aufenthaltstiteln nachgewiesen werden muss. Diese lange Dauer und die restriktiven Detailregelungen der Berechnung, die den tatsächlich erforderlichen Aufenthalt in der Praxis noch zusätzlich erhöhen können, stellen eine weitere deutliche Hürde bei der Einbürgerung dar.

Dasselbe gilt für die Notwendigkeit der Rücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft(en), mit der die Entstehung von Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten bei der Einbürgerung im Regelfall verhindert werden soll. Der Zwang, die bisherige Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung zurücklegen zu müssen, ist für Menschen, die die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, der zentrale Grund, warum sie die österreichische Staatsbürgerschaft dennoch nicht anstreben. Das zeigt auch eine aktuelle Studie im Auftrag der Stadt Wien aus dem Jahr 2021: 65% aller Befragten, die derzeit kein Interesse an einer Einbürgerung haben, gaben an, an der österreichischen Staatsbürgerschaft interessiert zu sein, wenn sie ihre bisherige behalten könnten (Haller/Stadlmair 2021). Insbesondere unter Unionsbürger*innen wird die Rücklegungspflicht als Hauptgrund gegen eine Einbürgerung genannt. Das belegen zum Beispiel auch die Erfahrungen in Dänemark, wo die Einbürgerungsanträge von Unionsbürger*innen sprunghaft anstiegen, nachdem ab 2015 Doppelstaatsbürgerschaften akzeptiert worden waren (Ersbøll 2021). Dabei sind die

11 Eigene Berechnung auf Basis der Einbürgerungs- und Bevölkerungszahlen der Statistik Austria.

12 Eurostat, Residents who acquired citizenship as a share of resident non-citizens by former citizenship and sex, ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ACQS/default/table [11.05.2023]. Diese Statistik weist die Einbürgerungsrate Österreichs fälschlich mit 1,07 Prozent aus, da in die Berechnung auch auslandswirksame Einbürgerungen miteinbezogen wurden. Die tatsächliche Einbürgerungsrate Österreichs beträgt hingegen 0,6 Prozent (Statistik Austria, Zahl der Einbürgerungen 2021 um 80% auf 16.171 gestiegen, statistik.at/fileadmin/announcement/2022/05/20220217Einbuergungen2021.pdf [11.05.2023]).

13 Stadt Wien, Integrationsmonitor 2020, Ausschluss von der Einbürgerung aufgrund eines zu geringen Einkommens, wien.gv.at/spezial/integrationsmonitor2020/gleichstellung-und-partizipation/ausschluss-von-der-einbuergung-aufgrund-eines-zu-geringen-einkommens [11.05.2023].

14 Eine Verkürzung auf 6 Jahre ist unter bestimmten Bedingungen (beispielsweise besseren Deutschkenntnissen oder einer 3-jährigen beruflichen Tätigkeit im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich) möglich. Dies gilt auch für bestimmte Personengruppen (Unionsbürger*innen, Ehe- und eingetragenen Partner*innen von Österreicher*innen, Geburt in Österreich).

Regeln in Bezug auf Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich höchst widersprüchlich, sodass von einer generellen Vermeidung nicht mehr gesprochen werden kann. Ihre Entstehung bei Geburt wird uneingeschränkt akzeptiert, und auch bei der Einbürgerung in Österreich oder der Annahme einer weiteren Staatsbürgerschaft durch Österreicher*innen bestehen mittlerweile zahlreiche Ausnahmen, die zu einer Verbreitung von Mehrfachstaatsbürgerschaften geführt haben.

Restriktiv ist das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht auch in Bezug auf den Erwerb bei Geburt, der sich ausschließlich nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) über die Staatsbürgerschaft der Eltern ableitet. Für die Kinder nicht-österreichischer Eltern gibt es damit keine Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft ihres Geburts- und Aufenthaltslandes unmittelbar bei ihrer Geburt zu erwerben. Ihnen steht lediglich die Möglichkeit einer späteren Einbürgerung offen – abgesehen von einer verkürzten Wohnsitzfrist im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen und Hürden, wie sie für eine gewöhnliche Einbürgerung gelten.

Die Regelung hat dazu geführt, dass der Anteil der in Wien geborenen Kinder nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft langfristig deutlich zugenommen hat und schon bei über einem Drittel aller Neugeborenen liegt.¹⁵ Derzeit leben rund 100.000 Kinder und Erwachsene in Wien, die zwar in Österreich zur Welt gekommen sind, aber nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Umgekehrt wurde mehr als ein Drittel aller Personen, die in den letzten Jahren in Österreich eingebürgert wurden, in Österreich geboren.

Gegen eine ergänzende Einführung des Geburtslandprinzips (*ius soli*) wird oft vorgebracht, dass damit ein „Geburtstourismus“ von Drittstaatsangehörigen ausgelöst würde, die an EU-Pässen für ihre Kinder interessiert sind. Das Argument geht jedoch ins Leere, weil es in Europa seit 2004 kein Land mehr gibt, in dem alle im Inland Geborenen automatisch die Staatsbürgerschaft erhalten. Stattdessen gibt es in Belgien, Deutschland, Irland und Portugal ein bedingtes *ius soli*, das eine bestimmte reguläre Aufenthaltsdauer eines Elternteils voraussetzt. Deutschland hat diese Regelung schon 2000 eingeführt. Die derzeitige deutsche Bundesregierung will die dafür notwendige Aufenthaltsdauer für Eltern von 8 auf 5 Jahre verkürzen und Doppelstaatsbürgerschaft bei Geburt wie auch bei Einbürgerung generell akzeptieren.

3. Einbürgerungsverfahren

Während die Gesetzgebung im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich ausschließlich

Bundesangelegenheit ist, liegt die Vollziehung in der Kompetenz der Länder. Diese haben freilich das skizzierte strenge Bundesgesetz zu vollziehen; innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens steht den Vollzugsbehörden in der konkreten Handhabung allerdings ein gewisser Handlungsspielraum offen.

In erster Linie ist es selbstverständlich Verpflichtung des Landes, das einwandfreie Funktionieren der zuständigen Behörde sowie gesetzeskonforme Verfahren zu garantieren. Hier sind in der Vergangenheit massive Probleme aufgetreten, die sowohl von öffentlichen Kontrollinstitutionen wie der Volksanwaltschaft (1996/97, 1998, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021) und dem Stadtrechnungshof Wien (2015, 2022) als auch zivilgesellschaftlichen Organisationen wie SOS Mitmensch (2022) über einen langen Zeitraum wiederholt festgestellt und ausführlich dokumentiert wurden. Gravierende Verzögerungen bei Einbürgerungen und organisatorische Mängel in der zuständigen Wiener Magistratsabteilung wurden von der Volksanwaltschaft beispielsweise bereits in ihrem Bericht aus dem Jahr 1996/97 an den Wiener Landtag kritisiert. Seitdem und mit steigender Intensität finden sich Hinweise auf behördliche Missstände (Verfahrensdauer, mangelnde Erreichbarkeit der Behörde und fehlerhafte Kommunikation, Verlust von eingereichten Dokumenten, unfreundliches bis abwertendes Verhalten, et cetera) in beinahe jedem der jährlichen Berichte der Volksanwaltschaft. Trotz dieser anhaltenden Kritik, eines ab 2013 eingeleiteten Optimierungsprozesses und weiterer zahlreicher Maßnahmen ab 2021 konnte das Problem überlanger Verfahren bis heute nicht nachhaltig gelöst werden. Wie der Stadtrechnungshof Wien in seinem Prüfbericht vom Dezember 2022 feststellt, konnte zwischen 2015 und 2020 nur knapp die Hälfte aller Verfahren der MA 35 im Bereich Staatsbürgerschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von maximal 6 Monaten abgeschlossen werden (Stadtrechnungshof Wien 2022). Aktuell beträgt alleine die Wartezeit für einen Termin zur Antragstellung für eine Einbürgerung etwas mehr als ein Jahr.

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsabkommen darauf verständigt, die Verfahrensqualität im Bereich Staatsbürgerschaft durch zusätzliche Ressourcen, eine behördliche Umstrukturierung und die Digitalisierung von Abläufen deutlich zu heben und damit wieder einen rechtskonformen Vollzug zu garantieren.¹⁶ Dieser Prozess ist derzeit in Umsetzung und bereits gesetzte Maßnahmen scheinen erste Wirkungen zu zeigen. So konnte beispielsweise mit den neu entwickelten Informationsveranstaltungen zumindest die Wartezeit vor einer Antragstellung reduziert werden. Diese werden von der Behörde

¹⁵ Statistik Austria, Geborene nach Berichtsjahr, Nuts 3 und Staatsbürgerschaft des Kindes, StatCube [12.05.2023].

¹⁶ Die Fortschrittskoalition für Wien. Sozial. Mutig. Nachhaltig. Menschlich. Modern. Koalitionsprogramm 2020, wien.gv.at/regierungsabkommen2020/stadt-der-kultur-und-des-respektvollen-miteinanders/zusammenleben-wien-ist-eine-stadt-fur-alle/ [15.05.2023].

gemeinsam mit dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen durchgeführt und ersetzt seit Februar 2023 die bisherigen individuellen Erstinformationsgespräche (die einem späteren Antrag vorgelagert sind und für die es bis zuletzt ebenfalls Wartezeiten von mehr als einem Jahr gab).

Im Verfahren selbst stellen oftmals nicht nur die Erfüllung der hohen gesetzlichen Voraussetzungen, sondern mitunter auch die Beibringung der notwendigen Unterlagen und Dokumente eine problematische Hürde dar. Die Beschaffung von Dokumenten wie Strafregisterauszügen aus Herkunfts- und früheren Aufenthaltsländern für die letzten 20 Jahre beispielsweise kann für Antragsteller*innen kosten- und zeitintensiv und nicht selten schlichtweg unmöglich sein. Es liegt an der Vollzugsbehörde festzustellen, ob Antragsteller*innen sich ausreichend bemüht haben. Sie kann bei Unmöglichkeit von der Vorlage gewisser Urkunden absehen und besitzt damit durchaus Handlungsspielraum.

Die gesetzlich vorgeschriebene Rücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft(en) kann von der Vollzugsbehörde vor der Einbürgerung in Österreich verlangt werden (§ 20 StbG) oder erst innerhalb von längstens 2 Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (bei Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft, falls kein Nachweis erbracht wird, § 34 StbG). Im ersteren Fall sieht das Gesetz menschen- und völkerrechtlich problematisch (zwischen Rücklegung der bisherigen und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft) regelmäßig temporäre Staatenlosigkeit vor. Diese kann auch zu permanenter Staatenlosigkeit führen, wenn nach der Rücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft neue Hindernisse für die Einbürgerung auftauchen.¹⁷ Gleichzeitig legt es das Gesetz in die Hand der Behörde, menschenrechtskonform zu agieren und die Rücklegung erst nach der Einbürgerung zu verlangen. Für Unionsbürger*innen ist dieses Vorgehen seit dem Urteil des EuGHs aus dem Jahr 2022 Standard, bei Drittstaatsangehörigen unterscheidet sich die Praxis der einzelnen Bundesländer.

4. Empfehlungen für Wien

In ihrem Programm von November 2020 verpflichtet sich die Wiener Stadt- und Landesregierung, demokratische Teilhabe in Wien zu stärken und nennt dazu die folgenden Vorhaben:

- Spürbar verbesserte Abläufe und zusätzliche Ressourcen im Bereich Einwanderung und Staatsbürgerschaft (MA 35)
- Eintreten für ein modernes und integrationsförderndes Staatsbürgerschaftsrecht und Abbau von Hürden beim Zugang zur Staatsbürgerschaft gegenüber dem Bund

- Eine Wiener Einbürgerungskampagne, die Wiener*innen ermutigt, Staatsbürger*innen zu werden.
- Senkung der Landesgebühren für Einbürgerungen¹⁸

Die Wiener Koalitionsregierung bekennt sich also dazu, Einbürgerungen zu erleichtern und zu fördern. Da die Durchführung von Einbürgerungen Ländersache ist, verfügt sie auch über administrative Kompetenzen in dieser Frage. Allerdings ist der Ermessensspielraum der Behörden durch immer detailliertere Festlegung von Einbürgerungsvoraussetzungen und auch durch die Judikatur der Höchstgerichte seit dem Ende des 20. Jahrhunderts stark eingeschränkt worden. Konnte Wien noch in den 1980er und 90er Jahren eine wesentlich liberalere Einbürgerungspolitik verfolgen als andere österreichische Bundesländer, so ist das heute kaum mehr möglich. Die gesetzlichen Vorgaben bedingen auch einen enormen bürokratischen Aufwand im Vollzug – etwa bei der Prüfung der Einkommens- und Aufenthaltskriterien oder bei der Notwendigkeit der Beschaffung von Dokumenten aus den Herkunftsstaaten.

Verstärkt durch politische Signale aus der Bundespolitik, dass Staatsbürgerschaft ein hohes Gut sei und niedrige Einbürgerungsraten daher auch politisch erwünscht seien, hatten diese gesetzlichen Vorgaben einen Abschreckungseffekt, so dass über lange Jahre auch die Zahl der Anträge relativ gering war. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich dies ändern könnte, weil die großen Zahlen von Geflüchteten und Migrant*innen, die 2015 und 2016 nach Österreich gekommen sind, nun zunehmend Einbürgerungskriterien erfüllen und die Anreize für Einbürgerung unter Geflüchteten, die keine Rückkehroptionen haben, besonders stark sind.

Wir empfehlen daher der Stadt Wien, sich auf verstärktes Interesse an Einbürgerung einzustellen und die im Regierungsprogramm angekündigten und bereits begonnenen Reformen (Aufstockung der Personalressourcen der MA 35, transparentere und effizientere Verfahren und stärkerer Einsatz digitaler Informationsverarbeitung) auszuweiten und zu intensivieren sowie zusätzlich verpflichtende Schulungen und Anti-Rassismus-Trainings zu organisieren. Wir begrüßen Bemühungen, die überlangen Wartezeiten zwischen Erstgesprächen, Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen und deren Erledigung zu verkürzen. Ein gutes Beispiel dafür sind die vor kurzem eingeführten Informationsabende mit Beratungsangebot in Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen anstelle des individuellen Erstgesprächs mit der Behörde.

Die Landesgebühren für Einbürgerung sind bereits derzeit in Wien am niedrigsten.¹⁹ Die angestrebte Senkung der Landesgebühren wäre daher allenfalls ein Signal, dass Wien

¹⁷ Siehe dazu das Urteil des EuGH C-118/20 JY v. Wiener Landesregierung.

¹⁸ Die Fortschrittskoalition für Wien. Sozial. Mutig. Nachhaltig. Menschlich. Modern. Koalitionsprogramm 2020, wien.gv.at/regierungsabkommen2020/stadt-der-kultur-und-des-respektvollen-miteinanders/zusammenleben-wien-ist-eine-stadt-fur-alle/ [15.05.2023].

¹⁹ Stiller 2019, S. 91.

„mit gutem Beispiel vorangeht“ und glaubwürdiger ist, wenn von anderen Bundesländern und vor allem vom Bund eine Senkung hoher Gebühren gefordert wird. Um trotz hoher Bundesgebühren dennoch eine Einbürgerung zu ermöglichen oder zu erleichtern, wäre es für die Antragsteller*innen allerdings wichtiger, einen finanziellen Zuschuss einzuführen, der die Bundesgebühren abdeckt.

Die im Wiener Regierungsprogramm angekündigte Einbürgerungskampagne würde einerseits das stärkste Signal senden, dass die Stadt Wien ernsthaft daran interessiert ist, das Demokratie- und Integrationsdefizit abzubauen. Eine solche Kampagne hätte allerdings zur Voraussetzung, dass Anträge zügig abgearbeitet werden können. Solange dies nicht gewährleistet ist, kann auch kaum glaubwürdig für Einbürgerung geworben werden. Daher sollte die Beschleunigung von Verfahren bei der MA 35 oberste Priorität haben.

Das Eintreten der Stadt für eine grundlegende Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes auf Bundesebene könnte noch deutlicher sein als bisher. Die Stadt Wien könnte – auch in Kooperation mit anderen Bundesländern – der Bundesregierung einen Katalog von dringenden Änderungen des Gesetzes vorlegen, die aus Sicht der Vollzugsbehörden notwendig sind, um Einbürgerungen rascher zu erledigen. Sie könnte auch verbleibende Spielräume im Vollzug ausloten und abwarten, ob dies von den Höchstgerichten bestätigt wird. Ein Beispiel dafür wären interne Richtlinien, wann auf schwer zu beschaffende Dokumente aus den Herkunftsländern verzichtet werden kann, um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden.

Der Wiener Integrationsrat empfiehlt weiters, auf den Nachweis der Rücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft vor der Einbürgerung in Österreich generell zu verzichten und stattdessen auch auf Drittstaatsangehörige jene Regel anzuwenden, die seit einem Urteil des EuGHs aus dem Jahr 2022 für Unionsbürger*innen gilt, nämlich, dass der Nachweis der Rücklegung erst nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft innerhalb von 2 Jahren erfolgen muss. Für Drittstaatsangehörige gibt es derzeit diese Möglichkeit, wenn der Herkunftsstaat die Rücklegung nur dann akzeptiert, wenn bereits eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wurde; wenn die Rücklegung generell nicht möglich ist; oder, wenn sie unzumutbar ist. Diese Auslegung des Gesetzes berücksichtigt jedoch nicht, dass Österreich nicht nur europarechtlich, sondern auch völkerrechtlich zur Vermeidung von Staatenlosigkeit verpflichtet ist. Es liegt in der Hand der Behörde, menschenrechtskonform zu agieren und die Rücklegung generell und nicht erst nach der Einbürgerung zu verlangen.

Darüber hinaus sollte die Wiener Landesregierung gemeinsam mit anderen Bundesländern, Städten und Gemeinden jedoch vor allem in der Öffentlichkeit stärker für eine umfassende Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes eintreten, die neben einer Senkung der ausschließenden Einbürgerungskriterien auch die allgemeine Akzeptanz von Doppelstaatsbürgerschaften und die Einführung eines bedingten *ius soli* enthält. Jenseits der demokratie- und

integrationspolitischen Gründe, die wir dafür angeführt haben, würde der automatische Erwerb der Staatsbürgerschaft für in Österreich Geborene auch die Vollzugsbehörde entlasten, weil diese Menschen dann keine Einbürgerungsanträge mehr stellen müssten.

Im Zusammenhang mit Doppelstaatsbürgerschaften wäre es zudem wichtig, Transparenz durch amtliche Statistiken zu erzeugen. Trotz zahlreicher rechtlicher Ausnahmebestimmungen und der generellen Akzeptanz von Doppelstaatsbürgerschaften bei Geburt gibt es keine statistischen Informationen darüber, wie viele Österreicher*innen neben ihrer österreichischen noch eine oder mehrere weitere Staatsbürgerschaften besitzen. Wien sollte daher in seinem eigenen Wirkungsbereich die Entstehung von Mehrfachstaatsbürgerschaften bei der Geburt und der Einbürgerung und die behördliche Genehmigung der Beibehaltung beim Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft statistisch erheben. Diese Zahlen würden Transparenz über die Verbreitung und die behördliche Genehmigungspraxis schaffen und belegen, dass auch schon jetzt Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften in Österreich weit verbreitet sind.

Wir sind uns bewusst, dass das Programm der derzeitigen Bundesregierung – nach der bereits zuvor beschlossenen Zuerkennung der Staatsbürgerschaft für Nachkommen von Verfolgten des Nationalsozialismus – keine Reformen der Staatsbürgerschaft vorsieht. Aber die nächsten Nationalratswahlen werden spätestens im Herbst 2024 stattfinden. Wenn die Stadt Wien das Thema Zugang zur Staatsbürgerschaft stark besetzt, so erhöht das die Chancen, dass es von einer nächsten Bundesregierung nicht ausgeklammert werden kann.

Literaturangaben

- Ecker, Julia/Kvasina, Ivica/Peyrl, Johannes 2017: ‚§ 10‘, in Julia Ecker/Martin Kind/Ivica Kvasina/Johannes Peyrl (Hg.): StbG 1985. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985. Kommentar, Wien, 134-239.
- Ehs, Tamara 2018: ‚Wien wählt (nicht): Demokratische Beteiligung 1918-2018‘. Jahoda Bauer Institut, Wien: jbi.or.at/wien-waehlt-nicht-demokratische-beteiligung-1918-2018/.
- Ersbøll, Eva 2021: ‚The Danish Turn Towards Dual Citizenship‘, in Rainer Bauböck/Max Haller (Hg.): Dual citizenship and naturalisation: Global, comparative and Austrian perspectives, Wien, 157-182. doi.org/10.1553/978OEAW87752.
- Hainmueller, Jens/Hangartner, Dominik/Pietrantonio, Giuseppe 2017: ‚Catalyst or crown: Does naturalization promote the long-term social integration of immigrants?‘, American Political Science Review, Jg. 111, Nr. 2, 256-276. doi.org/10.1017/S0003055416000745.
- Haller, Max/Stadlmair, Jeremias 2021: ‚Wunsch nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Eine empirische Untersuchung in Wien‘, Forschungsbericht der Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, mit finanzieller Unterstützung der Stadt Wien.
- Peters, Floris/Schmeets, Hans/Vink, Maarten 2019: ‚Naturalisation and immigrant earnings: Why and to whom citizenship matters‘, European Journal of Population, Jg. 36, Nr. 3, 511-545. doi.org/10.1007/s10680-019-09540-1.
- Peters, Floris/Vink, Maarten/Schmeets, Hans 2018: ‚Anticipating the citizenship premium: before and after effects of immigrant naturalisation on employment‘, Journal of Ethnic and Migration Studies, Jg. 44, Nr. 7, 1051-1080. doi.org/10.1080/1369183X.2017.1367650.
- Rössl, Ines/Valchars, Gerd 2019 ‚Einbürgerung, Einkommen und Geschlecht. Hürden beim Zugang zum Wahlrecht‘, in Blaustrumpf ahoi! (Hg.): „Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung, Wien, 301-312.
- Solano, Giacomo/Huddlestone, Thomas 2020: ‚Migrant Integration Policy Index (MIPEX) 2020‘, mipex.eu/
- SOS Mitmensch 2023: ‚MA 35 AUF DEM PRÜFSTAND. Erhebung, Analyse und Zwischenbilanz betreffend die Missstände und Reformmaßnahmen bei der in Wien für Einwanderung und Staatsbürgerschaft zuständigen MA 35‘, Wien.
- Stadlmair, Jeremias 2014: ‚Ökonomische Einbürgerungsvoraussetzungen im europäischen Vergleich: Irland, Dänemark und Österreich‘, in Karin Schnebel (Hg.): Europäische Minderheiten. Im Dilemma zwischen Selbstbestimmung und Integration, Wiesbaden, 165-200.
- Stadlmair, Jeremias 2018a: ‚Demokratische Mitbestimmung von Fremden aus politikwissenschaftlicher Perspektive‘, in Salzburger Landtag/Katharina Weiser (Hg.): Demokratische Zukunft der (Salzburger) Landesgesetzgebung. Festschrift 100 Jahre Erste Republik, Wien, 121-155.
- Stadlmair, Jeremias 2018b: ‚Earning citizenship. Economic criteria for naturalisation in nine EU countries‘, Journal of Contemporary European Studies, Jg. 26, Nr. 1, 42-63. doi.org/10.1080/14782804.2018.1437025.
- Stadtrechnungshof Wien 2015: ‚MA 35, Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes sowie des Fremdenrechtes Prüfersuchen gem. §73 Abs 6a WStV vom 13. Dezember 2013‘, KA - K-11/13, Wien.
- Stadtrechnungshof Wien 2022: ‚MA 35, Einwanderung und Staatsbürgerschaft, Prüfung des Vollzugs des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie Staatsbürgerschaftsgesetzes, Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 15. April 2021‘, StRH I- 2240159-2022, Wien.
- Stern, Joachim 2012: ‚Ius Immaculationis oder die Rückkehr des Banalen. Versagung der Staatsbürgerschaft wegen strafrechtlicher Vergangenheit, Gefährdungsprognosen und Verdachtsmomenten‘, in Arno Pilgram/Lorenz Böllinger/Michael Jasch/Susanne Krasmann/Cornelius Prittowitz/Herbert Reinke/Dorothea Rzepka (Hg.): Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts, Wien, 331-353.
- Stiller, Martin 2019: Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Fremde in Österreich, Internationale Organisation für Migration/ European Migration Network, Bericht, Wien. Abgerufen am 02. Dezember 2020 unter emn.at/wpcontent/uploads/2020/07/emn-nationaler-bericht-2019_staatsbuergerschaft.pdf.
- Valchars, Gerd/Bauböck, Rainer 2021: Migration & Staatsbürgerschaft, Wien.
- Valchars, Gerd/Kohlenberger, Judith 2021: ‚Vom Bildungs- zum Wahl(rechts)ausschluss: das Spannungsfeld Bildungsmobilität, demokratische Partizipation und Migration‘, in Günther Sandner/Boris Ginner (Hg.): Emanzipatorische Bildung. Wege aus der sozialen Ungleichheit, Wien, 114-126.
- Volksanwaltschaft 1996/97, 1998, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021: ‚Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag‘, Wien.
- Zandonella, Martina/Ehs, Tamara 2020: Die Auswirkungen von sozialer Ungleichheit auf die Demokratie. SORA, Wien.